

## ÜBERSETZUNG

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1058            |
| Urteil Nr. 20/98<br>vom 18. Februar 1998 |

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. Februar 1997 in Sachen P. Vercooren gegen die Protectas AG, dessen Ausfertigung am 25. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, soweit er dazu führt, daß ein Angestellter, dessen Arbeitsvertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber im Versicherungswesen tätig ist, im Vergleich zu den übrigen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Das Arbeitsgericht Brüssel muß in einem Rechtsstreit urteilen, der durch P. Vercooren - ehemaliger Handelsvertreter bei der Protectas AG, Versicherungsmakler - vor dieses Gericht getragen wurde. Wegen Uneinigkeiten über die Bezahlung der geschuldeten Provisionen hat P. Vercooren den Arbeitsvertrag beendet und klagt vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung der rückständigen Provisionen, einer Kündigungsentschädigung und einer Kundenstammvergütung durch seinen ehemaligen Arbeitgeber.

P. Vercooren stützt seine Klage u.a. auf die Artikel 91, 92, 94 und 101 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, die die Rechtsstellung der Handelsvertreter regeln.

Die Protectas AG behauptet, daß diese Bestimmungen nicht anwendbar seien, da P. Vercooren im Versicherungswesen tätig gewesen sei und Artikel 4 des o.a. Gesetz die Versicherungen ausdrücklich von der Regelung der Handelsvertretung ausschließe.

Anlässlich dieses Streits zwischen den Parteien beschließt das Arbeitsgericht, von Amts wegen eine präjudizielle Frage zu stellen.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 25. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Vercooren, Freesiadreef 14, Bk. 1, 1030 Brüssel, mit am 23. April 1997 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 28. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

P. Vercooren hat mit am 27. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998

- erschienen

. RA J. Timmermans *loco* RA T. De Beir, in Brüssel zugelassen, für P. Vercooren,

. RA A. Lindemans und RAin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtsache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von P. Vercooren*

A.1.1. P. Vercooren zufolge sei er durch die Protectas AG als Angestellter eingestellt worden mit dem Ziel, « als Delegierter der Direktion im Hinblick auf die Vertretung und den Verkauf im Namen, für Rechnung und unter der Autorität des Arbeitgebers den bestehenden Kundenkreis zu besuchen und neue Kunden zu gewinnen ». Ein Angestellter mit dieser Aufgabe müsse dem Gesetz über die Arbeitsverträge zufolge als ein Handelsvertreter angesehen werden, der sich auf die besonderen, in den Artikeln 91 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge festgelegten Regeln berufen könne.

A.1.2. Das Arbeitsgericht habe allerdings mit Recht in seinem Urteil darauf hingewiesen, daß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsverträge die « Versicherungen » von den Arbeitsverträgen für Handelsvertreter ausschließe, was impliziere, daß P. Vercooren nicht der besondere Schutz zuteil werde, der für andere Handelsvertreter gelte.

A.1.3. Diese Bestimmung verletze somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.1.4. Obwohl P. Vercooren im Versicherungswesen als « angestellter Versicherungsagent » tätig sei, arbeite er in Wirklichkeit - entsprechend der Definition von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsverträge - als Handelsvertreter unter der Autorität seines Arbeitgebers.

A.1.5. Gegen die zitierten Verfassungsbestimmungen sei verstoßen worden, indem der Gesetzgeber in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 überhaupt nicht unterscheide zwischen Arbeitnehmern bzw. Angestellten (die die Aufgabe eines Handelsvertreters wahrnehmen) und Arbeitgebern (Versicherungsagenten, -vermittlern, -maklern), die für eigene Rechnung im Versicherungswesen tätig seien; dies führe dazu, daß P. Vercooren auf die besonderen, im Prinzip für Handelsvertreter geltenden Schutzmaßnahmen verzichten müsse.

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Im Lichte der Rechtsprechung des Hofes hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung müsse untersucht werden, ob ein angemessener Zusammenhang bestehe zwischen der unterschiedlichen Behandlung von Handelsvertretern einerseits und Versicherungsagenten andererseits.

A.2.2. Schon seit dem Zustandekommen des Gesetzes vom 30. Juli 1963 zur Festlegung der Rechtsstellung der Handelsvertreter werde über das vorgelegte Problem diskutiert, ohne daß schließlich eine Antwort darauf gefunden worden sei.

A.2.3. Die « Versicherungen » seien durch das o.a. Gesetz bereits ausgeschlossen worden, weil es unmöglich geschienen habe, deutlich zwischen selbständigen und nichtselbständigen Versicherungsagenten zu unterscheiden. Seitdem sei die Frage bezüglich der Rechtsstellung der Versicherungsagenten wiederholt diskutiert worden und seien unterschiedliche Gesetzesvorschläge eingebracht worden, um das Problem zu regeln, ohne daß dies zu einer Gesetzesänderung geführt hätte.

A.2.4. Es müsse festgestellt werden, daß Versicherungsagenten anders behandelt würden, und zwar nicht nur, wenn sie durch einen Arbeitsvertrag für Angestellte gebunden seien. Auch für die selbständigen Versicherungsagenten gelte eine Rechtsstellung *sui generis*, und sie würden nicht unter das Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsagenturvertrag fallen. Beim Zustandekommen dieses Gesetzes sei übrigens auf die Ausnahme für die Versicherungen im Gesetz über die Arbeitsverträge und auf die besonderen Merkmale des Versicherungswesens hingewiesen worden.

A.2.5. Auch das Gesetz vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen mache deutlich, daß das Versicherungswesen eine Kategorie *sui generis* sei.

A.2.6. Übrigens müsse erwähnt werden, daß wichtige kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen worden seien, die den Arbeitnehmern im Versicherungswesen gegen Entlassung schützen würden und die die Möglichkeit einer zusätzlichen Entschädigung außer der üblichen Kündigungsentschädigung vorsähen.

A.2.7. Auf Grund all dieser Elemente müsse festgestellt werden, daß die unterschiedliche Behandlung der Handelsvertreter im allgemeinen und der Versicherungsagenten im besonderen, so wie sie in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehen sei, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

*Erwiderungsschriftsatz von P. Vercooren*

A.3.1. Die im Schriftsatz des Ministerrats entwickelte Argumentation gehe auf Probleme bezüglich der Rechtsstellung von Versicherungsagenten ein, vernachlässige aber die Tatsache, daß P. Vercooren kein Versicherungsvermittler sei (weder selbständig, noch unselbständig), sondern ein Arbeitnehmer bzw. Angestellter, der für einen Arbeitgeber arbeite, der ein Versicherungsmakler oder -agent sei. Gerade diese Situation sei diskriminierend, weil er ein Handelsvertreter im wahren Sinn des Wortes sei, der sich dennoch nicht auf die besondern Schutzmaßnahmen berufen könne, die im Gesetz vom 3. Juli 1978 hinsichtlich dieser Kategorie von Arbeitnehmern vorgesehen seien. Für diesen Behandlungsunterschied gebe der Ministerrat keine angemessene Rechtfertigung an.

A.3.2. Das Argument, daß der Ministerrat der Tatsache entlehne, daß im Versicherungswesen kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen worden seien, u.a. zum Schutz der Handelsvertreter bei der Entlassung, rechtfertige nicht den in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgenommenen Unterschied zwischen Handelsvertretern einerseits und Personen, die den gleichen Beruf ausüben würden, zufällig aber im Versicherungswesen arbeiten würden, andererseits.

- B -

B.1.1. Mittels Urteils vom 7. Februar 1997 fragt das Arbeitsgericht Brüssel den Hof, ob Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insoweit er dazu führe, daß ein Angestellter, dessen Arbeitsvertrag der Definition des Arbeitsvertrags für Handelsvertreter entspreche, der aber im Versicherungswesen beschäftigt sei, anders behandelt werde als die auf den anderen Gebieten tätigen Handelsvertreter.

B.1.2. Aus der Begründung der Entscheidung des Verweisungsrichters geht jedoch hervor, daß dem Hof nur eine Frage bezüglich der Situation des bei einem Versicherungsmakler beschäftigten Arbeitnehmers gestellt wird, dem der den Handelsvertretern gesetzlich zugesicherte Schutz vorenthalten wird, obwohl der Arbeitsvertrag, der ihn an seinen Arbeitgeber bindet, alle Merkmale eines Arbeitsvertrags für Handelsvertreter aufweist.

Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf die unterschiedliche Behandlung dieser Kategorie von im Versicherungswesen tätigen Arbeitnehmern.

B.2.1. Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge lautet:

« Der Arbeitsvertrag für Handelsvertreter ist ein Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer als Handelsvertreter gegen Entlohnung dazu verpflichtet, unter der Autorität, für Rechnung und im Namen eines oder mehrerer Auftraggeber und im Hinblick auf die Vermittlung oder das Abschließen von Geschäften mit Ausnahme von Versicherungen, eine Kundschaft zu gewinnen und zu besuchen.

Ungeachtet jeglicher ausdrücklichen Vertragsbestimmung oder bei Nichtvorhandensein einer solchen Bestimmung gilt der zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler abgeschlossene Vertrag unabhängig von seiner Bezeichnung und bis zur Vorlage des Gegenbeweises als ein Arbeitsvertrag für Handelsvertreter. »

B.2.2. Entsprechend Artikel 87 desselben Gesetzes unterliegt der Arbeitsvertrag für Handelsvertreter im oben genannten Sinn einerseits den Bestimmungen des Titels III des Gesetzes vom 3. Juli 1978, der den Arbeitsvertrag für Angestellte regelt (mit Ausnahme von Artikel 86), und andererseits den spezifischen Bestimmungen bezüglich der Handelsvertretung, die in Titel IV (Artikel 88 bis 107) enthalten sind.

B.2.3. Aus der Kombination der genannten Bestimmungen ergibt sich, daß für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsvertrag der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Definition entspricht, der aber bei einem Versicherungsmakler arbeitet, nur die allgemeinen Regeln bezüglich des Arbeitsvertrags für Angestellte anwendbar sind, wenn er unter der Autorität eines oder mehrerer Auftraggeber arbeitet. Im Gegensatz zu den Handelsvertretern auf den anderen Gebieten kann er sich nicht auf die Schutzmaßnahmen der Artikel 88 bis 107 berufen.

B.3.1. Das Versicherungswesen wird seit dem Gesetz vom 30. Juli 1963 zur Festlegung der Rechtsstellung der Handelsvertreter aus der Regelung bezüglich der Handelsvertretung ausgeschlossen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Initiatoren dieses Gesetzes urteilten, daß es an sich « einen triftigen Grund [gibt], die Verträge der Versicherungsagenten bei den Verträgen der Handelsvertreter einzuordnen ». Dafür sei es allerdings erforderlich, « vorher deutlich zwischen dem selbständigen und dem nichtselbständigen Versicherungsagenten zu unterscheiden, anscheinend eine langwierige und schwierige Aufgabe ».

Um die Annahme einer allgemeinen Regelung bezüglich der Handelsvertretung nicht unnötig zu verzögern, wurde deshalb für das Versicherungswesen eine gesonderte gesetzgebende Initiative in Aussicht gestellt (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 185, Bericht, *Pasin.*, 1963, SS. 785-786).

B.3.2. Der Hof konstatiert, daß mehr als dreißig Jahre nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 30. Juli 1963 immer noch keine gesetzliche Regelung ausgearbeitet wurde, die den Angestellten im Versicherungswesen, deren Vertrag der Definition des Vertrags eines Handelsvertreters entspricht, juristischen Schutz bietet, der mit dem im Gesetz über die Arbeitsverträge enthaltenen Schutz der Handelsvertreter zu vergleichen wäre.

B.4. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise urteilen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehene und von allgemeinen Recht abweichende Vermutung wegen der dem Versicherungswesen eigenen Merkmale nicht auf dieses Gebiet ausgedehnt werden muß. Der Richter, bei dem ein Rechtsstreit anhängig gemacht wird, muß demnach in jedem Fall untersuchen, ob der Arbeitnehmer nachweist, daß er durch einen Arbeitsvertrag an seinen Arbeitgeber gebunden ist. Ein solcher Behandlungsunterschied hinsichtlich der auf anderen Gebieten beschäftigten Handelsvertreter ist wegen des besonderen Problems, das sich im Versicherungswesen wegen der Abgrenzung der Kategorie der Selbständigen und der der Angestellten stellt, angemessen gerechtfertigt.

B.5.1. Hingegen geht aus den unter B.3.1 zitierten Vorarbeiten nicht hervor - und dem Hof ist ebensowenig ersichtlich -, daß akzeptable Gründe rechtfertigen könnten, daß der den Handelsvertretern zugestandene Rechtsschutz dem Arbeitnehmer verweigert werden könnte, der den Nachweis erbracht hat, daß er unter der Autorität eines Versicherungsmaklers arbeitet und daß seine Situation identisch ist mit der des im Gesetz definierten Handelsvertreters.

B.5.2. Zwar führt der Ministerrat zur Rechtfertigung des Ausschlusses der Versicherungen in Artikel 4 des Gesetzes über die Arbeitsverträge noch an, daß im Versicherungswesen zum Schutz der Arbeitnehmer wichtige kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind.

Aber die Initiative für das Abschließen von kollektiven Arbeitsverträgen liegt nicht beim Gesetzgeber; ihr Zustandekommen hängt von verschiedenen Faktoren ab, über die der Gesetzgeber

keine Kontrolle hat; solche Verträge können nur für eine begrenzte Dauer gelten. Der Gesetzgeber konnte somit nicht davon ausgehen, daß die Verweigerung der besonderen Schutzregelung für die bei einem Versicherungsmakler beschäftigten, der Definition eines Handelsvertreters entsprechenden Angestellten auf sichere und dauerhafte Weise durch kollektive Arbeitsverträge aufgefangen werden würde.

Die Tatsache, daß solche Verträge einen gleichwertigen Schutz bieten können, enthebt den Gesetzgeber nicht der Pflicht, selbst die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu gewährleisten.

B.6. Daraus ergibt sich, daß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem im Tenor angegebenen Maße verletzt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Artikel 88 bis 107 dieses Gesetzes für nicht anwendbar auf den Angestellten erklärt, der nachweist, daß er durch einen Arbeitsvertrag an einen Versicherungsmakler gebunden ist und daß seine Situation der gesetzlichen Definition des Handelsvertreters entspricht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève